

Top-Up Förderung Breitband Austria 2030

Förderprogramm OpenNet, 3. Ausschreibung, 2024/2025

Förderungsrichtlinie

§ 1 Zielsetzung

Die Förderinitiative Breitband Austria 2030 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unterstützt mit dem Förderprogramm BBA2030:OpenNet das Ziel der Breitbandstrategie 2030, bis zum Jahr 2030 eine flächendeckende Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen auf Basis gigabitfähiger Kommunikationsinfrastrukturen zu erreichen.

Im Rahmen der Top-Up-Förderung des Landes Vorarlberg werden durch zusätzliche Kofinanzierungsmittel des Landes Vorarlberg Projekte mit hoher Flächendeckung symmetrischer, offener und gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur gestärkt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die inhaltliche Grundlage bildet die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2030: OpenNet“ zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 des Bundesministeriums für Finanzen in der geltenden Fassung (GZ 2023-0.768.129; BMF/BBA2030) in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission C (2022) 1791 vom 21.03.2022 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „State Aid SA.63172. (2021/N) - Austria, RRF - Broadband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV und ist auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) erlassen.

Diese Top-Up Richtlinie des Landes basiert subsidiär auch auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 3 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Anschlussförderung sind flächendeckende Investitionsvorhaben der Breitband Austria 2030 mit einem Ausbauprojekt in Vorarlberg in die passive physische Infrastruktur zur Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation. Die Zugangsnetze sind mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeiten zu errichten und müssen ohne weitere Investitionen in die im Rahmen der Sonderrichtlinie geförderte passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabitgeschwindigkeiten zu Spitzenlastbedingungen erweiterbar sein.

Die Gewährung einer Anschlussförderung durch das Land Vorarlberg erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährung einer Bundesförderung gemäß der Sonderrichtlinie BBA2030:OpenNet. Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können andere Rechtsträger Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

Die Förderungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sind ergänzende Zuschüsse (sog „Top-Up-Förderungen“) zum Förderprogramm Breitband Austria 2030: BBA2030:ON, im Rahmen der 3. Ausschreibung 2024/25, durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMF/FFG).

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um Zuwendungen im Sinne des § 3 TKG 2021, die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kommunikationsnetzen im Sinne des § 4 Z 25 TKG 2021 sind.

Die Förderungswerberin bzw. Förderungswerber dürfen auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten sein.

Im Übrigen gilt Punkt 4.3 der Sonderrichtlinie BBA2030:ON subsidiär.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2030 des Bundes für die dritte Ausschreibung für die Richtlinien BBA2030:OpenNet eine Top-Up Förderung in Höhe von maximal 25% der förderungsfähigen Projektkosten. Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die höchst zulässige Gesamtförderquote gemäß der jeweiligen Sonderrichtlinie BBA2030:OpenNet (90%) darf nicht überschritten werden. Die Landesförderung wird entsprechend reduziert, wenn die Finanzierungslücke des Projektes geringer als die Summe der Bundes- und maximalen Landesförderung ist.

Über die genaue Förderintensität entscheidet der Fördergeber des Landes auf Basis der vom Land Vorarlberg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie anhand der Prüfungsergebnisse des Bundes bzw. der damit beauftragten Abwicklungsstelle und der darin festgelegten Grenzen.

§ 6 Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen dieser Top-Up Richtlinie zu BBA2030:OpenNet 3. Ausschreibung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.

Firstgerechte Beantragung und Einreichung der Top-Up Förderung während des Ausschreibungszeitraumes der dritten Ausschreibung der Breitband Austria 2030. Wird die Frist von Seiten des Bundes für die Ausschreibung verlängert, gilt die Friststreckung auch für die Top-Up Richtlinie zur BBA2030:OpenNet 3. Ausschreibung.

Top-Up Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass zu fördernde Projekte auch im Rahmen des Bundesförderprogrammes BBA2030:OpenNet eingereicht, positiv bewertet und ein Förderungsvertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (BMF/FFG) abgeschlossen wurde.

Im Rahmen der Top-Up Förderung des Landes Vorarlberg ist eine Flächendeckung auf Gemeindeebene anzustreben. Das im Rahmen der 3. Ausschreibung BBA2030:OpenNet eingereichte und vom Bund genehmigte Förderprojekt muss eine Förderzusage des Bundes von mindestens 57,5 % erhalten, um eine Top-Up Förderung des Landes zu entsprechen.

In den vom Vorhaben umfassten Gebieten wird von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber ein überwiegender Anteil des Ausbaus zugunsten der weißen Gebiete gegenüber den förderbaren grauen Gebieten angestrebt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Vorarlberg behandelt. Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsentscheidung obliegt der Vorarlberger Landesregierung.

§ 8 Antragstellung und Verfahren der Förderungsgewährung

Unter Einhaltung der zentralen Auflage der Bundesförderinitiative, dass ein Förderansuchen im Rahmen der dritten Ausschreibung zum Breitband Austria 2030:OpenNet Förderprogramm eingebracht wurde, muss gleichzeitig ein fristwahrender, also innerhalb des Zeitraums der dritten Ausschreibung zum Breitband Austria 2030:OpenNet, Förderantrag im Rahmen dieser Richtlinie Top-Up Förderung BBA2030 beim Land Vorarlberg eingebracht werden.

Nur für den Fall, dass die Frist von Seiten des Bundes für die dritte Ausschreibung zum BBA2030:ON verlängert wird, können Anträge im Rahmen dieser Richtlinie Top-Up Förderung BBA2030 auch innerhalb dieses verlängerten Zeitraums gestellt werden.

Der Förderantrag für die Top-Up Förderung des Landes Vorarlberg muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars mindestens drei Tage vor dem Ende der dritten Ausschreibung zum BBA2030:ON (3. Call) – sollte die Frist zum 3. Call BBA2030:ON durch die Abwicklungsstelle des Bundes erstreckt werden, bis spätestens drei Tage vor dem Ende des erstreckten Einreichzeitraums – beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten,
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at

eingelangt sein.

Der/Die Antragssteller/in verpflichtet sich, die erhaltene Einreichungsbestätigung des Landes Vorarlberg zu dieser Top-Up Förderung beim jeweiligen Bundesförderantrag, mit der bei der Abwicklungsstelle des Bundes eine Förderung zur dritten Ausschreibung zur BBA2030:ON angesucht wurde, fristgerecht hochzuladen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt und vollständig mit einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Nach Vorlage des unterfertigten Fördervertrags der Abwicklungsstelle des Bundes durch den Förderwerber, aus dem die Gewährung der Bundesförderung für das zu fördernde Vorhaben durch die Bundesministerin für Finanzen hervorgeht, erfolgt die formale und sachliche Prüfung nach dieser Richtlinie vom Land Vorarlberg.

Die Förderungsabwicklung sowie diesbezügliche Auszahlungen der Top-Up-Förderung erfolgen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa).

§ 9 Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

Diese Förderung wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgewickelt. Der Förderungswerber ist daher verpflichtet, sämtliche förderungsgegenständlichen Informationen und Daten (einschließlich GIS-Daten) zusätzlich zur Abwicklungsstelle des Bundes auch der Abwicklungsstelle des Landes Vorarlberg zum Zeitpunkt der Einreichung des Top-Up-Antrages und nach endgültiger Genehmigung und Unterzeichnung des Förderungsvertrages ohne weitere Aufforderung zu übermitteln.

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis iSv Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

Die im Förderungsantrag enthaltenen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke, e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderwerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts

an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt

§ 10 Kontrolle und Rückzahlung

Der Förderungswerber stimmt mit der Antragstellung der Top-Up Förderung BBA2030 zu, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Vorarlberg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 11 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.09.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2025 für Projekte die im Rahmen der Breitband Austria 2030, 3. Ausschreibung des Förderprogramms BBA2030:OpenNet (BBA2030:ON) eingereicht werden.